

**Satzung über eine 5. Änderung der**

**Satzung des Zweckverbandes**

**„Gemeinschaftskasse Wetterau“**

**der Kommunen Echzell, Florstadt, Münzenberg,  
Ober-Mörlen, Reichelsheim, Rockenberg und  
Wölfersheim.**

**(GeKaWe)**

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 11969, S. 307), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83) und des § 8 der Verbandssatzung in der Fassung vom 07.05.2007 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2015, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Wetterau“ in ihrer Sitzung am 21.10.2025 die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel I: Die Satzung wird wie folgt geändert:

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinden Echzell (Mitglied ab dem Jahr 2015), Ober-Mörlen, Rockenberg (als Teilmitglied (Delegation der Lohnabrechnung) für das Jahr 2025 und als Vollmitglied ab dem Jahr 2026) und Wölfersheim sowie die Städte Florstadt, Münzenberg und Reichelsheim - alle Wetteraukreis - bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S.307) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Gemeinschaftskasse Wetterau“ (GeKaWe) und hat seinen Sitz in Wölfersheim.

**§ 2 Selbstverwaltung**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

### § 3 Verbandsaufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in einer Gemeinschaftskasse alle Kassengeschäfte, die Anlagenbuchhaltung sowie die Personalabrechnung seiner Mitglieder abzuwickeln. Der Zweckverband bildet nach § 5 KGG den Zusammenschluss der unter § 1 Abs. 1 genannten Mitgliedskommunen. Es liegt eine Aufgabenübertragung (Delegation) von den Mitgliedskommunen auf den Zweckverband vor.

Folgende Aufgaben umfasst diese Aufgabendellegation konkret:

#### 1. Kassengeschäfte

- a) Kassenaufsicht (Steuerung, Koordinierung und Organisation der Aufgaben)
- b) Regelung der Kassensicherheit
- c) Verbuchung der Kontoauszüge
- d) Zuordnung der Zahlungsein- und -ausgänge zu den jeweiligen Eingangs- und Ausgangsrechnungen der Debitoren / Kreditoren
- e) Prüfung und Überwachung der Tagesabschlüsse und Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses zum 31.12. eines Jahres
- f) Liquiditätsplanung
- g) Überwachung bargeldloser Zahlungsverkehr
- h) Auszahlungsstelle von Bargeld
- i) Mahnung und Vollstreckung in Absprache mit den Mitgliedskommunen
- j) Jährliche Prüfung von Niederschlagungen
- k) Erhebung, Prüfung und Übermittlung von Daten an die Landesstatistik
- l) Anmeldung von Forderungen an den Insolvenzverwalter für das Insolvenzverfahren
- m) Erstellung von Zwangssicherungshypotheken
- n) Ausstellung von Spendenbescheinigungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- o) Prüfung von Lastschriften in Absprache mit der Kommune
- p) Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Ausgenommen hiervon ist, mit Ausnahme der Sparbücher, die Verwahrung von Wertgegenständen. Auch bleiben die Zahlstellen (§ 3 Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - (GemKVO) - vom 27.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung ebenso wie die Dienststellen, die Handvorschuss erhalten (§ 4 GemKVO), organisatorisch und fachlich dem Bürgermeister der jeweiligen Kommune unterstellt.

#### 2. vorbereitende Jahresabschlussarbeiten und Anlagenbuchhaltung mit Sonderposten

##### 2.1 Vorbereitende Jahresabschlussarbeiten:

- a) Prüfung / Abstimmung der liquiden Mittel
- b) Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Kreditoren und Debitoren-Niederschlagungen)
- c) Prüfung der Anlagenzugänge, Anlagen im Bau und Sonderposten
- d) Buchung der Abschreibung
- e) Buchung der ARAP (nur Beamtengehälter)
- f) Passive Rechnungsabgrenzung
- g) Jahresübergreifende Tätigkeiten und Vorbereitungen für das neue Jahr

## 2.2 Anlagenbuchhaltung:

Führung der Anlagenbuchhaltung (Vergabe der Anlagennummer in Infoma und Mitteilung dieser Anlagennummer über den RWF für die integrierte Verbuchungen

### 3. Personalabrechnung für Mitgliedskommune und externe Verbände

- a) Prüfung der Daten bei Neueinstellung und Austritt
- b) Erstellung der Gehaltsabrechnung
- c) Erstellung der Gehaltsabrechnung
- d) Buchen der Zahlungen in Infoma
- e) Erfassung von Mutterschutz und Elternzeit
- f) Erfassung neugeborener Kinder
- g) Erfassung der Krankmeldungen
- h) Erfassung und Vorgehen bei Krank ohne Lohnfortzahlung

Da die Mitgliedskommunen (jPdöR) im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handeln, sind die (lg. Aufgaben / Tätigkeiten nach § 2 UStG von der Besteuerung zur Umsatzsteuer ausgenommen. Somit existiert keine größere Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Dritten nach § 2 b Abs. 1 S. 2 UStG.

Die oben beschriebenen delegierten Aufgaben bilden eine wirtschaftlich untrennbare Leistung, deren Aufspaltung realitätsfern wäre.

- (2) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 für die Verbandsmitglieder nach einem Zeitplan, der zwischen dem Verband und dem jeweiligen Mitglied festzulegen ist.
- (3) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Kassengeschäfte bzw. Aufgaben der Personalabrechnung von Dritten gegen eine besonders festzusetzende Entschädigung übernehmen.
- (4) Mit dem Übergang der Kassengeschäfte übernimmt der Zweckverband die Kassenaufsicht für die Mitgliedskommunen. Sie wird von der/dem Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

### § 4 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsvorstand
- (2) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

## § 5 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertreter/innen eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen werden von der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (3) Scheidet ein Vertreter/eine Vertreterin eines Verbandsmitgliedes während der Legislaturperiode aus der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung aus, so endet die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied hat dann nach Absatz 2 einen neuen Vertreter/neue Vertreterin zu wählen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Zweckverband gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 6 Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Das Amt der/des Vorsitzenden endet mit dem Wegfall seiner/ihrer Eigenschaft als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes. Es endet ferner, wenn ihm/sie die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen abwählt, Wiederwahl ist zulässig. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Als Einladungsfristen gelten die Fristen des § 58 der Hess. Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl I. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert und kann nicht an der Verbandsversammlung teilnehmen, so leitet es seine Einladung direkt an seinen Vertreter weiter.
- (4) Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt.
- (5) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung. Er/Sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (6) Zu der ersten Sitzung nach der Bildung des Verbandes wird die Verbandsversammlung von der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Wölfersheim einberufen. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden.

## § 7 Teilnahme des Vorstandes

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Der Verbandsvorstand muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung für bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen.

Dies gilt jedoch nicht für die nachstehend aufgeführten Aufgaben, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über das Ausscheiden und die Aufnahme eines Mitgliedes.
2. Die auf Grund dieser Satzung vorzunehmenden Wahlen.
3. Der Erlass der Haushaltssatzung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235)
4. Die Beschlussfassung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder sowie der Aufwandsentschädigung für die/den Verbandsvorsitzende/n und Verbandssekretär/in.
6. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband.
7. Die Beschlussfassung über Satzungen.

## § 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter/innen anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Beschlüsse über die Änderung und Ergänzung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (5) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. § 52 HGO findet entsprechende Anwendung.

## § 10 Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug eingeladen werden, wenn dies mindestens ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der Erschienenen aufzustellen.

## § 11 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der jede/r Vertreter/in der Verbandsversammlung und jedes Vorstandsmitglied eine Abschrift erhält.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis anzugeben. (Ergebnisniederschrift)
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Schriftführer/in ist in der Regel die/der Verbandssekretär/in.

## § 12 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeister/innen der Verbandsmitglieder. Den Verbandsvorsitz hat die/der jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde Wölfersheim inne.
- (2) Die/Der Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden wechseln jeweils zum 01.08. der ungeraden Jahre; in folgender Reihenfolge:
  - a) Ober-Mörlen
  - b) Reichelsheim
  - c) Münzenberg
  - d) Florstadt
  - e) Echzell
  - f) Rockenberg
- (3) Die dem Vorstand angehörenden Bürgermeister/innen können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen (Vertreter im Amt) vertreten lassen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder richtet sich nach deren Amtszeit. Scheidet ein/eine dem Vorstand angehörende/r Bürgermeister/in aus dem Amt aus, so tritt der/die gesetzlicher/e Vertreter/in bis zur Neubesetzung des Amtes an seine/ihrer Stelle.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes, Zuständigkeiten**

- (1) Der Verbandsvorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er handelt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der von dieser bereitgestellten Mittel. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes.
  2. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
  3. Die Aufstellung der Haushaltssatzung.
  4. Die Aufstellung der Jahresrechnung.
  5. Die Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten.
  6. Bestellung einer/eines Verbandssekretärin/-sekretärs.
  7. Erlass von Dienstanweisungen.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (3) Die Vertretung des Verbandes erfolgt gemäß §16 Absatz 2 KGG analog.

### **§ 14 Einberufung der Vorstandssitzungen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zur Sitzung ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

### **§ 15 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse, die im Rahmen eines Umlaufbeschlusses gefasst werden, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Für die Niederschrift über Sitzungen des Verbandsvorstandes gilt § 11 dieser Satzung sinngemäß. Sie ist von der/dem Verbandsvorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 16 Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes. Sie/Er bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie/Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten der GeKaWe.

- (2) Sie/Er beaufsichtigt den Geschäftsgang der Gemeinschaftskasse und sorgt für einen geregelten Ablauf der Kassengeschäfte im Rahmen seiner allgemeinen Dienstaufsicht (Kassenaufsichtsbeamter). Im Übrigen regelt sich die Kassenaufsicht nach § 3 Absatz 4 und § 21 der Satzung. Die Vorschriften der GemKVO sind anzuwenden.
- (3) Soweit nicht nach § 13 oder wegen der besonderen Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Angelegenheiten des Vorstandes von der/dem Verbandsvorsitzenden geregelt.

### **§ 17 Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder sowie die/der Verbandssekretär/in sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann jedoch für die/den Verbandsvorsitzende/n sowie für die/den Verbandssekretär/in eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Wird die/der Verbandsvorsitzende durch einem Vertreter/in vertreten, so steht dieser/diesem die Aufwandsentschädigung anteilig zu.

### **§ 18 Bedienstete**

- (1) Der Verbandsvorstand bestellt für die Kassenführung einem Kassenleiter/in und eine/n stellvertretende/n Kassenleiter/in. Im Übrigen werden vom Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung weitere Dienstkräfte eingestellt.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen (§ 17 Abs. 2 KGG).

### **§ 19 Verbandskasse**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden im Rahmen der Gemeinschaftskasse abgewickelt.

### **§ 20 Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassenaufsicht kann auch dem Revisionsamt des Wetteraukreises übertragen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.
- (2) Zuständig für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ist das Revisionsamt beim Wetteraukreis. Der Prüfungsauftrag gilt im vollen Umfang als erteilt.

### **§ 21 Verbandsumlage**

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage)  
Rechnungen und Forderungen an die Gemeinschaftskasse, die konkret einer Kommune zuzuordnen sind, sind von dieser Kommune zu begleichen (Abrechnungen der ekom21-KGRZ Hessen, Vollstreckungsgebühren des Wetteraukreises)
- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage wird im Haushaltsplan festgesetzt. Die Verbandsumlage ist auf der Grundlage der Einwohner (Hauptwohnungen) des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31.12. des Vorjahres jeweils prozentual auf die Mitgliedskommunen aufzuteilen.

- (3) Die Umlage ist in vier gleichen Raten jeweils in der Mitte des Quartals fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen fällig.
- (4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht verabschiedet, kann der Vorstand vorläufige Umlagen festsetzen, die auf die endgültige Umlage angerechnet werden.
- (5) Für die Übernahme von Kassengeschäften sowie Personalabrechnungen Dritter wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von Fall zu Fall eine Entschädigung festgelegt. Für die Zahlungsweise der Entschädigung gilt Absatz 3.
- (6) Für später beitretende Mitglieder wird vom Verbandsvorstand, mit Zustimmung der Verbandsversammlung, eine einmalige Aufnahmegebühr festgesetzt, die sich an den Entwicklungskosten und dem vorhandenen Vermögen, bezogen auf den Umlageschlüssel, auszurichten hat. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall neu festzusetzen.

## **§ 22 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Verbandssatzung ist im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Wetteraukreises öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Satzungen des Verbandes, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, werden mit Abdruck, in dem in der Hauptsatzung der einzelnen Kommune festgelegten Bekanntmachungsorgan, öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bzw. des zuletzt erscheinenden Bekanntmachungsorganes vollendet, an dem dieses den bekanntzumachenden Text enthält.
- (4) Satzungen und sonstige verbandsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Die/Der Bürgermeister/in der Gemeinde Wölfersheim ist ermächtigt, die unterzeichnete Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 sind von der jeweiligen Kommune zu tragen.

## **§ 23 Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Wetteraukreises.

## **§ 24 Änderung und Auflösung**

- (1) Der Verband kann sich nur mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder auflösen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann ungeachtet der Voraussetzung des Absatzes 1 eine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Verbandsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ende eines Jahres durch eingeschrieben Brief zu erklären. Ansprüche jedweder Art gegenüber dem Zweckverband Gemeinschaftskasse Wetterau sind dabei ausgeschlossen. Widerspricht der Verband der Kündigung, so entscheidet über die Zulässigkeit die Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes gehen Vermögen und Lasten (Ablösungen ZVK, etc.) auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden im mittleren prozentualen Verhältnis der letzten fünfjährigen Umlage über. Für die Bediensteten ist eine Regelung dahingehend zu treffen, dass sie in das Dienstverhältnis der Mitglieder übernommen werden.
- (4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder beim Verband ein Überbestand am Personal entsteht.

## **§ 25 Rechtsgrundlagen**

Auf den Verband finden die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung soweit diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung eines Zweckverbandes.

## **§ 26 Übergangsregelung**

- (1) Der Verband verpflichtet sich, dass derzeit bei den Mitgliedsgemeinden beschäftigte Personal im Bereich Gemeindekasse und Personalabrechnung zu gleichen Bedingungen, z.B. bisherige Eingruppierungen, Wochenarbeitszeit, Kündigungsfristen usw., zu übernehmen.
- (2) Die Aufgaben der Gemeindekassen sowie der Personalabrechnung in den Kommunen gehen sukzessiv auf den Verband über, sobald dieser die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat und diese Satzung in Kraft getreten ist.

**Artikel II: Inkrafttreten**

Diese 5. Änderung der Satzung tritt zum 01.Januar 2025 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

gez. (Siegel)

Eike See  
Bürgermeister  
Vorsitzender des  
Verbandsvorstandes

---

**Genehmigung des Landrats des Wetteraukreises als Behörde der Landesverwaltung (Kommunalaufsicht) vom 21.11.2025**

Gemäß § 21 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Wetterau“ am 21.10.2025 beschlossene Änderung der Verbandssatzung.

Im Auftrag

gez. (Siegel)

Linhart  
Leiter der Kommunalaufsicht  
des Wetteraukreises